

NACHHALTIGKEITS-  
BESTIMMUNGEN FÜR  
LIEFERANTEN



TURNING IDEAS INTO EXCITEMENT

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren Standards und Anforderungen der Eissmann Group Automotive an Ihre Lieferanten.

In Ergänzung zu diesem Dokument gelten ebenfalls die gültigen Anforderungen des **EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct** (Doc #002 in der jeweils aktuellen gültigen Revision).

Die Nachhaltigkeitsbestimmungen orientieren sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

## **A:** Standards zu Arbeitsbedingungen / Personal

### **A1:** Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „5 Vergütung und Arbeitszeiten“

### **A2:** Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „6.1 Verbot von Kinderarbeit“

### **A3:** Freie Wahl der Beschäftigung, Verbot von Menschenhandel, Zwangsarbeit und moderne Sklavenarbeit

Der Lieferant lehnt jegliche Form des Menschenhandels, Zwangsarbeit und moderner Sklavenarbeit kategorisch ab. Von den Beschäftigten darf nicht verlangt werden, Ihren Ausweis, Reisepass oder Ihre Arbeitsgenehmigung als Vorbedingung für die Beschäftigung auszuhändigen.

Siehe auch: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „6.2 Verbot von Zwangsarbeit“

## **A4: Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „6.3 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen“

## **A5: Gesundheit und Sicherheit**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „4 Gesundheit und Sicherheit“

## **B: Business-Ethik-Standards und Geschäftsgrundsätze**

### **B1: Korruption, Bestechung und Erpressung**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.1 Korruption“

### **B2: Gleichbehandlungsgrundsätze, Inklusion und Ethische Rekrutierung**

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist unerlässlich, dass auch unsere Lieferanten die Gleichbehandlungsgrundsätze als wesentlichen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik sehen und durchsetzen. Jede Art von Ungleichbehandlung, Benachteiligung und Diskriminierung sowie Belästigung und Begünstigung wird nicht toleriert. Der Umgang mit anderen Menschen darf weder bewusst noch unbewusst von Merkmalen wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Rasse, Kaste, Hautfarbe, ethnischer / sozialer / nationaler Herkunft, körperlichen Merkmalen / Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Religion, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder weiteren personenbezogenen Merkmalen beeinflusst sein. Die Wahrung von Menschen- und speziell auch Frauenrechten im Sinne der Gleichberechtigung von Männern und Frauen wird zudem sichergestellt. Strukturen werden sofern möglich geschaffen, die es jedem Menschen – auch Menschen mit Behinderung – ermöglichen, wertvoller Teil der Gesellschaft zu sein.

Siehe auch: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „6.4 Förderung von Vielfalt und Diversität, Chancengleichheit“

## **B3: Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltung**

Vergeltungsmaßnahmen sind definiert als direkte oder indirekte nachteilige Verwaltungsentscheidung gegen Personen, die mutmaßliches Fehlverhalten gemeldet haben (Whistleblowing). Von Lieferanten wird in deren Unternehmen erwartet, dass sie Prozesse und Abläufe einrichten, mit denen Bedenken und Beschwerden vertraulich und ohne das Auslösen von Vergeltungsmaßnahmen ausgesprochen oder eingereicht werden können.

## **B4: Privatsphäre und Datenschutz**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.5 Datenschutz“

## **B5: Geistiges Eigentum und Plagiate**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.4 Schutz von Information und geistigem Eigentum“

## **B6: Interessenskonflikte**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.4 Schutz von Information und geistigem Eigentum“

## **B7: Sicherheit und Qualität**

Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für Ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Ebenfalls verpflichten sich unsere Lieferanten umgehend zur Meldung und Offenlegung von Informationen, wenn die Qualität der Waren und Dienstleistungen negativ beeinflusst werden könnte.

## **B8: Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen**

Die Lieferanten verpflichten sich, die für die Ausfuhrkontrolle einschlägigen Rechtsnormen insbesondere Genehmigungserfordernisse, Ausfuhr- und Unterstützungsverbote – im Rahmen der Verbringung und Ausfuhr der Güter einzuhalten, geltende Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen für ihr Geschäft einzuhalten und Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

Siehe auch: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.6 Ausfuhrkontrolle“

## **B9: Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte**

Der Lieferant toleriert unrechtmäßiges Verhalten seitens des Sicherheitspersonals gegenüber Mitarbeitenden oder Dritten nicht. Die beauftragten Sicherheitsdienstleister werden vertraglich verpflichtet, alle international anerkannten Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte zu wahren und stellen durch entsprechende Vorgaben und Maßnahmen sicher, dass ihre Dienstleister entsprechend beraten und bei Bedarf geschult werden. Der Lieferant schließt aus, dass Sicherheitskräfte zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit eingesetzt werden.

## **B10: Finanzielle Verantwortung**

Die Lieferanten gehen die Verpflichtung ein, Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität für die betrieblichen Aktivitäten so aufzubauen, dass diese für das Geschäft unserer Kunden und Kundinnen förderlich sind.

## **B11: Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Siehe: EGA ZVEI-VDMA Code of Conduct – Aspekt „3.2 Fairer Wettbewerb“

## **B12: Conflict Minerals Reporting**

Der Lieferant bestätigt, dass keine Konfliktminerale bezogen und verarbeitet, keine Konfliktressourcen genutzt und keine Konfliktrohstoffe wie z.B.: Zinn, Tantal, Wolfram - inkl. deren Erze, Konzentrate, Gold, Kobalt, Mica (Mineralien zugehörig zur Gruppe der Schichtsilikate), Diamanten, Öl, Edelhölzer, Drogenrohstoffe, Naturkautschuk, Baumwolle oder Kakao verarbeitet werden, somit der Produktionsprozess DRC-konfliktfrei ist. Das bedeutet, dass der Lieferant bestätigt, 3TG-Mineralien sowie Kobalt und Mica ausschließlich von Schmelzhütten bzw. Herstellern zu beziehen, deren Due-Diligence-Praktiken von einer unabhängigen Instanz überprüft wurden. Der Lieferant bestätigt darüber hinaus, dass in diesem Zusammenhang keinerlei Menschenrechts- und Völkerrechtsverletzungen in Kauf genommen werden. Zuletzt bestätigt der Lieferant, dass keinerlei Bodenschätze, Rohstoffe und andere Güter, die in Konfliktregionen angebaut oder gefördert werden im Produktionsprozess verarbeitet werden. Auf Anfrage der Eissmann Group Automotive stellt der Lieferant die entsprechenden Berichte zu 3TG-Mineralien Gold, Zinn, Wolfram, Tantal (CMRT-Bericht) sowie Kobalt und Mica (EMRT-Bericht) umgehend zur Verfügung.

## **C: Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit**

### **C1: Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte, Dekarbonisierung**

Eissmann Group Automotive bekennt sich zu einem integrierten Umweltschutz. Daraus folgt, dass die Auswirkungen der Produktionsprozesse und der Produkte auf die Umwelt bereits im Voraus beurteilt und sie in die unternehmerischen Entscheidungen einbezogen werden. Dabei sollen Produktionsprozesse und Produkte unter ganzheitlichen Gesichtspunkten ressourcenschonend und umweltverträglich gestaltet werden.

Der Lieferant wird im Hinblick auf den Umweltschutz nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergreifen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern. Er wird in allen Phasen der Produktion einen hohen Umweltschutz gewährleisten. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der auch Anwendung, Überwachung und Weiterentwicklung von wasser- und energiesparenden sowie die Luftverschmutzung reduzierenden Technologien zu (Verbesserung der Luftqualität). Die Umsetzung wird durch den Einsatz von Strategien und Plänen zur Lärm- und Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung erfolgen.

Die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen ist anzustreben (z. B. durch Nutzung von Grünstrom und den Einsatz von Sekundär- oder Biomaterialien) und seitens des Lieferanten wird zudem erwartet, dass er Transparenz über seine eigenen Emissionen sowie über die in der vorgelagerten Lieferkette schafft und sich für weitere Reduktionsziele in der Lieferkette einsetzt.

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards Ihres jeweiligen Marktsegments erfüllen. Dies schließt alle bei der Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, müssen identifiziert sein. Für Sie ist ein Gefahrenstoff-Management einzurichten, damit Sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Lieferanten für Produktionsmaterial sind über unsere Qualitätssicherungsvereinbarung verpflichtet, die Umweltsituation in Anlehnung an internationale Umweltmanagementstandards wie die DIN EN ISO 14001 oder die EMAS (Öko-Audit-Verordnung), in der jeweils aktuellen Fassung, kontinuierlich und effizient zu verbessern. Dies gilt für die gesamte Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu Eissmann Group Automotive. Entsprechende Zertifikate sind vorzulegen und rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu erneuern.

Eissmann Group Automotive setzt sich zudem dafür ein, die Entwaldung und Umwandlung natürlicher Ökosysteme in den Lieferketten aufzuhalten und damit die Biodiversität positiv zu beeinflussen. Wir erwarten, dass der Lieferant natürliche Ökosysteme schützt und nicht zu Veränderung, Entwaldung sowie Schädigung natürlicher Wälder und anderer natürlicher Ökosysteme beiträgt. Lieferanten verpflichten sich geltende Tierschutz-Vorschriften und -Gesetze einzuhalten.

Eissmann Group Automotive achtet geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte. Insbesondere die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden. Der Lieferant verpflichtet sich insofern, nicht an Landraub teilzunehmen. Der Lieferant muss ebenso das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Wäldern und Gewässern befolgen, wenn er Land, Wälder und Gewässer erwirbt, bebaut oder anderweitig nutzt, die als Lebensgrundlage einer Person dienen. Ökologische Verantwortung bedeutet für Eissmann Group Automotive, die endlichen Ressourcen durch umsichtigen und effizienten Umgang zu schützen. Der Lieferant muss dementsprechend alle für seine Betriebsstandorte geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhalten. Eissmann Group Automotive erwartet vom Lieferanten zudem, dass er schädliche Veränderungen im Hinblick auf Boden-, Gewässer- und Luftverunreinigung, sowie schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch unterlassen werden.

## **C3: Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte**

Im Zusammenhang mit der Altfahrzeugverordnung ist der Lieferant verpflichtet, folgendes sicherzustellen:

- Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoff-Entrichtung
- Einhaltung der Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile.
- Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit Eissmann Group Automotive.
- Möglichst hoher Recyclinganteil in Kunststoffbauteilen und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit Eissmann Group Automotive.

## **C4: Bestätigung / Einhaltung von Stoffverboten**

Stoffe, die gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen, dürfen nur nach Maßgabe dieser Vorschriften (z. B. Chemikalienverbotsverordnung, Altfahrzeug-Verordnung, REACH-Verordnung) in den gelieferten Materialien oder Teilen enthalten sein. Eissmann Group Automotive setzt voraus, dass der Lieferant die Verpflichtungen nach diesen Vorschriften kennt und erfüllen wird. Deshalb muss der Lieferant folgendes sicherstellen:

Bereitstellung von korrekten und vollständigen IMDS (International Material Data System) Materialdatenblättern ist sowohl für alle neuen und geänderten Teile als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und / oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei zu gewährleisten. Fehlerhafte Materialdatenblätter (MDB) werden abgelehnt und müssen korrigiert werden. Bisher nicht bereitgestellte MDB können nachgefordert werden.

Registrierung, Nicht-Zulassung und Notifizierung von Stoffen: Der Lieferant stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an Eissmann Group Automotive geliefert werden, wenn Sie nach der Verordnung 1907 / 2006 / EG für die Verwendung bei Eissmann Group Automotive registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch Ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von Ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist. Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe der Verordnung 1907 / 2006 / EG im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine erforderliche Notifizierung fehlen, ist der Lieferant verpflichtet, unmittelbar mit dem REACH-Ansprechpartner von Eissmann Group Automotive Kontakt aufzunehmen.

## **C5: Regelung für Stoffe, die in der REACH-Verordnung gelistet sind**

### **Es gelten die hierzu festgelegten Bestimmungen in den Einkaufsbedingungen der Eissmann Automotive Deutschland GmbH (VI 1.)**

Sollte der Einsatz unter die REACH-Verordnung fallenden Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den Bauteilverantwortlichen genehmigt wurde. Der Lieferant hat dem Bauteilverantwortlichen nachzuweisen, dass er oder einer seiner Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Lieferant weitere Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACH-VO eingehalten werden.

Wenn keine Alternativen existieren, ist das mit Eissmann Group Automotive abzustimmen.

## **D: Umsetzung der Nachhaltigkeitsforderungen in der weiteren Lieferkette**

Der Lieferant nimmt diese Eissmann Group Automotive Nachhaltigkeitsforderungen inhaltlich in seine Nachhaltigkeitsstandards auf, gibt diese an seine Lieferanten weiter und verpflichtet sie zu deren Umsetzung. Damit wird die Einhaltung dieser Anforderungen in der Lieferkette sichergestellt.

## **E: Hinweise auf Verstöße**

Wir bieten unseren Geschäftspartnern Zugang zu einem geschützten Mechanismus, um mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Dokumentes vertraulich melden zu können.

In Übereinstimmung mit dem Deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fordern wir Sie außerdem dazu auf, jede Form von Verstößen gegen im Gesetz beschriebene menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote in unserem Unternehmen und unserer Lieferkette zu berichten.

Falls Sie einen Hinweis haben, wenden Sie sich bitte direkt oder anonym an folgende Person/ Stelle.

Dr. Frank Straile, Christian Mehrer; Compliance Management

---

Name des Kontakts/ der Stelle

compliance@eissmann.com, +49 7125 9373 2000, www.eissmann.com/compliance

---

Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

Bad Urach, den 16.08.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.V. Frank', with a large, stylized flourish above the name.

**Andreas Frank**

Vice President Global Purchasing

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Beck', with a large, stylized flourish above the name.

**Ingo Beck**

Head of Supplier Quality Management